

Wärmelieferungsvertrag



Vertrag über Versorgung mit Wärme aus dem Wärmeversorgungsnetz des Wärmeversorgungs-unternehmens

Nahwärme Weidach GmbH

Weidachstraße 6 | 6900 Bregenz
(im Folgenden als „WVU“ bezeichnet)

Das WVU ist Eigentümer und Betreiber des Wärmeversorgungsnetzes Weidach. Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung (bei Neukunden) und der Betrieb einer Wärmeübergabestation in dem im Eigentum des Kunden stehenden Anschlussobjekt sowie die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Brauchwarmwasser.

Kundendaten (im Folgenden „Kunde“ genannt):

Geschäftspartner

Herr/Frau	Titel	Familienname	Vorname
-----------	-------	--------------	---------

PLZ	Ort	Straße
-----	-----	--------

Kundennummer	E-Mail
--------------	--------

Anschlussobjekt:

PLZ	Ort	Straße
-----	-----	--------

Verrechnungsanschlussleistung in kW	voraussichtliche jährliche Wärmeenergiebezugsmenge in kWh
-------------------------------------	---

Leistung der Wärmeübergabestation in kW	Anschlussobjektnummer
---	-----------------------

Abweichender Rechnungsempfänger

Herr/Frau	Titel	Familienname	Vorname
-----------	-------	--------------	---------

PLZ	Ort	Straße
-----	-----	--------

1. Vertragsgegenstand

Der Betrieb einer Wärmeübergabestation in dem im Eigentum des Kunden stehenden Anschlussobjekt sowie die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Brauchwarmwasser erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages sowie den „Technischen Anschlussbedingungen“ im Folgenden kurz „TAB“, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Der Kunde stimmt der Einbeziehung der angeschlossenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU“, vom 01.01.2025, im Folgenden kurz „AGB“ genannt, als Vertragsbestandteil zu.

Die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrags ist vom Eintritt jeder der nachfolgenden, aufschiebenden Bedingungen abhängig; dies gilt nicht für Kunden mit bestehendem Anschluss:

- a. Erlangung der für das WVU technisch und wirtschaftlich notwendigen Voraussetzungen wie behördliche Genehmigungen, Förderzusagen, Erreichung der Anschlussdichte.
- b. Erlangung der erforderlichen Zustimmungen der für die Verlegung der Wärmeleitungen (Hauptleitung, Nebenleitung und Hausanschlussleitung) erforderlichen Grundstückseigentümer und Straßenhalter.
- c. Erlangung aller erforderlichen Zustimmungen, insbesondere der Fassung des Baubeschlusses durch die Gesellschaftsorgane.

Sollte eine der oben angeführten Bedingungen nicht eintreten, so ist der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und das WVU ist weder an das Angebot noch an die Verpflichtung Wärme zu liefern, gebunden. Der Kunde kann in diesem Fall keine Forderungen gegenüber dem WVU geltend machen.

Der Kunde ist berechtigt, als Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 lit. b HeizKG (Heizkostenabrechnungsgesetz) die gelieferte Wärme im eigenen Namen an die Abnehmer im Sinne des HeizKG weiterzugeben.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

☐ **Anschluss ist Bestand**

☒ **Anschluss ist neu zu errichten:**

- a. Mit Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde das WVU zur Errichtung folgender Anlagenteile:
 - Hausanschlussleitung bis Eintritt in das Objekt
 - Primärseitige Verrohrung vom Eintritt der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
 - Wärmeübergabestation mit witterungsgeführter Regelung für einen Heizkreis inkl. Außenfühler
 - Datenkommunikationsleitung zwischen Heizwerk und Wärmeübergabestation
- b. Der Kunde ist für die Errichtung bzw. Beistellung folgender Gewerke verantwortlich:
 - frostsicherer Raum für die Wärmeübergabestation
 - Anschlüsse Kanal, Strom, Schutzerdung
 - Hausanlage mit sekundärseitiger (kundenseitiger) Einbindung ab Wärmeübergabestation und dazugehöriger Verkabelung inklusive Fühler

3. Anschlusskosten (nicht für Bestandskunden)

Die Anschlusskosten sind vom Kunden zu tragen und werden als einmaliger nicht rückzahlbarer Anschlusskostenbeitrag vom WVU in Rechnung gestellt. Klargestellt wird, dass der Anschlusskostenbeitrag nur einen Bruchteil der tatsächlich vom WVU getragenen Herstellungskosten für die Erstellung des Wärmeverteilnetz darstellt. Im Falle einer Übernahme erforderlicher kundenseitiger Umbaumaßnahmen oder Mehrkosten aufgrund von Restwärmenutzungseinrichtungen / Niedertemperaturstationen werden diese separat ausgewiesen und verrechnet.

Der Anschlusskostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung beträgt

	Netto	Brutto (inkl. MwSt.)
Anschlusskostenbeitrag		

Die einmalige Bezahlung des Anschlusskostenbeitrags ist Voraussetzung für die Aufnahme der Wärmelieferung. Das WVU ist berechtigt seine Verpflichtung zur Wärmelieferung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

Der Anschlusskostenbeitrag ist binnen 14 Tagen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses spesen- und abzugsfrei auf das vom WVU bekanntgegebene Konto zu zahlen.

4. Bestimmungen des Entgelts der Wärmelieferung

Der Kunde hat als Entgelt für die Wärmeversorgung den Wärmepreis zu bezahlen. Der Wärmepreis setzt sich aus den drei Preiskomponenten, dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und dem Messpreis zusammen.

Der Grundpreis (GP) errechnet sich auf Basis der vertraglich definierten Verrechnungsanschlussleistung. Der Arbeitspreis (AP) wird abhängig vom tatsächlichen Wärmebezug verrechnet. Der Messpreis (MP) ist vom Kunden unabhängig vom Umfang des tatsächlichen Wärmebezuges zu bezahlen. Die Preise sind im Tarifblatt ausgewiesen. Zum 01.01.2025 beträgt der Wärmepreis

	Netto	Brutto (inkl. MwSt.)
Grundpreis (GP)	45,94 € pro kW pro Jahr	55,12 € pro kW pro Jahr
Arbeitspreis (AP)	8,47 ct pro kWh	10,16 ct pro kWh
Messpreis (MP)	17,35 € pro Monat	20,82 € pro Monat

Die nächste Anpassung des Grundpreises, des Arbeitspreises sowie des Messpreises erfolgt gemäß § 8 der AGB mit Wirkung zum 01.01.2026.

5. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Vertrag tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Kunde oder das WVU kann den WLV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres (Kündigungstermin) aufkündigen

Wird für den Kunden ein Anschluss an das Wärmenetz erstellt, vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt eine Mindestvertragsdauer.

Für den Fall, dass der Kunde Verbraucher gem. Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist, verzichten die Vertragsparteien ausdrücklich auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes für einen Zeitraum von 10 Jahren (Mindestvertragsdauer). Die Vertragsparteien können den Vertrag erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende des 10. Vertragsjahres kündigen, im Weiteren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer gem. § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist, verzichten die Vertragsparteien ausdrücklich auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes für einen Zeitraum von 15 Jahren (Mindestvertragsdauer). Die Vertragsparteien können den Vertrag erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende des 15. Vertragsjahres kündigen, im Weiteren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

Durch den Anschluss des gegenständlichen Objektes, hat das WVU objektspezifische erheblichen Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 KSchG für die Herstellung der Wärmeerzeugung (Heizwerk), das Wärmeverteilnetz und die Herstellung der Wärmeübergabestation getätigt. Diese umfassen

- Grabungsarbeiten: Planung und Aufgrabung des Bodens, Zwischenlagerung von Bodenaushub, Abtransport von Bodenaushub, Verfüllung, Versiegelung und Wiederherstellung der Oberflächen
- Leitungsverlegung: Planung und Verlegung im trockenen Untergrund, Stabilisierung, Verbindung

6. Überbindungspflicht während der Mindestlaufzeit

Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, den WLV samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, dass dieser die gegenständliche Vereinbarung als seine eigene Verpflichtung anerkennt. Der Kunde hat vor Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft den Rechtsnachfolger über die Überbindungspflicht aufzuklären und zur Herstellung der vollen Transparenz dem Rechtsnachfolger diesen Vertrag offenzulegen.

7. Fernwärmeanschluss und Wärmeübergabestation

Eigentumsverhältnisse und Verantwortungsbereiche

Im Eigentum und Verantwortungsbereich des WVU stehen folgende Anlagenteile:

- Hausanschlussleitung bis zum Eintritt in das Objekt inklusive Absperrarmatur
- Primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation inklusive Wärmetauscher, Regelung und Wärmezähleinrichtung

Der Kunde berechtigt das WVU, die im Eigentum des WVU stehenden Anlageanteile als solche zu kennzeichnen, sei dies durch Anbringung von Plaketten oder durch sonstige optische Kennzeichen. Sinn und Zweck dieser Anbringung ist es, eine nach außen hin, sohin für Dritte wahrnehmbare Publizitätswirkung des Eigentums des WVU herzustellen. Das WVU ist berechtigt, in angemessenen Abständen (z.B. jährlich) die optische Kennzeichnung zu überprüfen und im Anlassfall Ergänzungen oder Erneuerungen durchzuführen.

Alle übrigen Anlagenteile inkl. Hausanlage stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden und sind von diesem während aufrechter Vertragsdauer und auf eigene Rechnung in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Das WVU ist berechtigt, auch nach einer allfälligen Beendigung dieses Vertrages die unterirdischen Wärmezu- und -ableitungsrohre auf den vertragsgegenständlichen Liegenschaften zu belassen und das WVU ist daher nicht verpflichtet, diese zu entfernen. Ebenso ist das WVU auch nach einer allfälligen Beendigung dieses Vertrages berechtigt, die im Kundenobjekt befindliche Datendose für das Datenkabel zum Heizwerk, die Messdose für die Leckageüberwachung der erdverlegten Rohre im Kundenobjekt zu belassen und weiterhin zu nutzen. Diese Anlagen werden zur Datenübertragung und zur Messüberwachung benötigt und werden daher unabhängig davon benötigt, ob der Vertrag mit dem Kunden aufrecht ist oder nicht. Der Kunde räumt daher dem WVU das Recht ein, diese Infrastruktur auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus auf den Liegenschaften des Kunden oder in den Räumlichkeiten des Kunden zu belassen und zu nutzen.

Der Kunde räumt dem WVU das Recht ein, jene Liegenschaft, auf der sich das aufgrund dieses Vertrages mit Wärme versorgte Objekt befindet, unentgeltlich für die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung der zur Wärmeversorgung erforderlichen Leitungen und Datenkabel zu verwenden, auch wenn dadurch Objekte Dritter versorgt werden. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, eine solche Rechtsausübung zu dulden. Das WVU nimmt dieses Recht ausdrücklich an.

8. Technische Voraussetzungen der Kundenanlage

Die Wärmeverteilungsanlagen sind für eine Vorlauftemperatur bei Neuanlagen auf max. 70°C (bei bestehenden Anlagen auf max. 80°C) auszulegen. Die Rücklauftemperatur ist bei Neuanlagen auf max. 40 °C (bei bestehenden Anlagen auf max. 50°C) zu begrenzen. Im Allgemeinen gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des WVU. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

9. Abrechnung und Bezahlung

Der Kunde erteilt einer inländischen Bank einen Abbuchungsauftrag mit Einzugsermächtigung, auf Grund dessen das WVU ermächtigt wird, die berechneten Abschlagszahlungen sowie, etwaige Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung, von dessen Konto einzuziehen. Die Bankverbindungsdaten lauten wie folgt:

Bankverbindung

Kontoinhaber

Name des Geldinstituts

IBAN

BIC

10. Kommunikation

Der Kunde stimmt der Kommunikation per E-Mail zu:

☐ ja

☐ nein

11. Widerrufsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)

Ein Kunde, der Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz ist, hat das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde dem WVU mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss informieren, vom Vertrag zurückzutreten (z.B. durch schriftlichen Widerruf per E-Mail oder Post). Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular (Beilage des WLVs) verwendet werden; dies ist jedoch nicht verpflichtend. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

12. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Nahwärme während der Widerrufsfrist beginnt, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

- Beilagen:**
- Tarifblatt
 - Widerrufsformular
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme
 - Technische Anschlussbedingungen

Ort, Datum

Kunde

Bregenz,

Ort, Datum

Nahwärme Weidach GmbH